

Berantwortlicher Redakteur: H. Nosner in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3-4.
Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk.
vierteljährlich.

Anzeigen: die Zeitzeile oder deren Mann im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Stettiner 20 Pf.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Vom 20. deutschen Juristentag.

Von allen Berathungsgegenständen, die auf der Tagesordnung des zweitägigen deutschen Juristentages, stehen, erregt und findet die Frage: „Empfiehlt es sich, die Geschiedungsgründe in der vom Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs beabsichtigten Weise zu beschaffen?“ wohl das allergrößte Interesse. Mit dieser Frage beschäftigte sich die dritte Abteilung in ihrer Versammlung am zweiten Tage, welche wegen des starken Besuches in der Aula der Universität abgehalten wurde. Wir lassen über die Verhandlung, welche einen lebhaften politischen Charakter annahm, deshalb hier einen ausführlichen Bericht folgen.

Der Referent, Staatsrath von Köstlin aus Stuttgart, führte, nachdem er den Vorritig an den zweiten Präsidenten, Geh. Rath von Wilmowski, abgetreten hatte, aus: Er stehe, wie er von vornherein zu seiner Entlastung bemerkte, der Frage etwas befangen gegenüber, da ihn der Einfluss des württembergischen Rechtsberichts, das dem preußischen Landrecht freilich schon entgegengesetzt sei. Referent gab als dann eine Übersicht über die einfälligen Gegebenheiten der deutschen Staaten und das neuere französische Gesetz (vom 27. Juli 1844); letzteres habe seinen vollen Wohlstand darin, daß es weder Geisteskrankheit noch beiderseitige Einwilligung als Scheidungsgrund gelten läßt. Der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs treffe im Wesentlichen das Richtige, er schließe landesherrliche Entscheidung aus und schaffe ein vom religiösen Bekennniß unabhängiges nationales Recht, das vollkommen richtig nicht die Willensfreiheit des Individiums, sondern den Charakter der Ehe als einer vom Willen des Individiums unabhängigen sittlichen Einrichtung obensteile. Demgemäß sei die Ehescheidung etwas Anormales, der sittlichen Regelung Widersprechendes, dünne mithin in keiner Weise begünstigt werden. Die Scheidung sei nur dann zulässig, wenn durch Verschulden eines der Gatten eine so tiefe Zerrüttung der Ehe eingetreten sei, daß ein Zusammenleben dem anderen Gatten nicht mehr zugemutet werden könne. Dieser Grundsatz sei das Produkt des protestantischen Geistes in seiner modernen Entwicklung. Referent erklärte sich folgerichtig gegen die Zulassung von Geisteskrankheit als Scheidungsgrund. Für diese Ansicht stützte er zwei ärztliche Autoritäten, deren Gründe folgende sind: die gleiche Wirkung müßte es, nach der Apoplexie und anderen körperlichen Leiden zuerkannt werden; Unheilbarkeit der Geisteskrankheit sei nicht völlig sicher zu konstatieren, und eine Absonderung der Fälle praktisch unmöglich; ein dritter Grund sei das Vorbild Frankreichs. Von den beiden Gutachten steht der eine, Professor Otto Mayer, rechts, der andere, Dr. Jacobi, links von dem Entwurf. Der Referent befürwortete das zweite Gutachten und dessen Voraussetzung, daß das Wohl der Gesellschaft der Zweck der Ehescheidung und das gesellschaftlich Zweckmäßige die Norm dieser Ordnung sei. Im Gegenseitig zu Jacobi, welcher den Entwurf als einen Rückblick von der Ansicht Friedrich d. Gr. zu der Friedrich Wilhelm IV. und Savigny's bezeichnet, hält er ihn für den Abschluß einer Entwicklung in den Anschaunungen des Volkes. Der Korreferent, Ministerialrath Förster aus Straßburg, begann gleichfalls mit der Erklärung, daß er dem Gegebasten befangen gegenüberstehe und nur unter einer Art von Zwang das Referat übernommen habe. Indes, trotz des katholischen Dogmas, sei die Zulässigkeit der Ehescheidung nun einmal gesetzliches Recht; reale Verhältnisse hätten keine Anerkennung herbeigeführt. Auch der Korreferent vertheidigte den Grundsatz, daß die Ehe nur im Falle eines Verhüldens zu trennen sei. Freilich müßte er zugeben, daß das Verhüldungsprinzip eine Ausnahme zu erleben habe, nämlich für unheilbare Geisteskrankheit. Ärzte und Psychiater haben ihm erklärt, daß die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Gatten, von dem Betroffenen als grobe Härte empfunden wird, und daß der Wunsch nach dem Tode des geisteskranken Gatten etwas ganz Gewöhnliches sei und oft in drastischer Form, je nach dem Bildungsgrade, zum Ausdrucke komme. In der Debatte nahm als erster Redner Professor Mayer-Straßburg das Wort. Er machte dem Gutachten Jacobi's den Vorwurf, daß es von einem Parteistandpunkt ausgehe. Herr Jacobi halte die protestantische Kirche für eine Feindin des Staates und verlange vom Staate, daß er überall das Geheimthu von dem thue, was die Kirche wünsche. Er lasse sich seine Staatstreue nicht abspinnen. Vielleicht gebt Herr Jacobi von speziell Berliner Verhältnissen aus. Eine strengere Eheregelung sei erforderlich im Interesse des Staates. Die Ehe habe diesem Bürger zu liefern und mir der verheirathete Mann sei ein rechter Staatsbürger. (Große Heiterkeit.) Eine strengere Ordnung sei erforderlich angehoben des unheilbaren Einflusses, den das preußische Landrecht ausübe. Es dürfe nicht bei der Ehescheidung eine offene Thür gezeigt werden mit der ernsthafte Bemerkung: „Es ist nicht gefährlich, dort gehts wieder hinaus“. In der friderianischen Zeit habe man die Zeute von Staatswegen glücklich machen wollen und daher in jeder Weise bevorzugt. Heute seien diese Zeiten vorbei. Keiner kann nun mehr, den Faden fallen lassen, auf den inneren Feind, Sozialdemokratie und Anarchismus, zu sprechen, gegen welchen alle Schutzkräfte zusammengetragen werden müssen. Der Entwurf gehe in der Zukunft der Ehescheidung zu weit. Er fasse den Begriff des Verhüldens sehr ausgedehnt und „Zerrüttung“ sei ein vager Ausdruck. Dr. Jacobi (vom Vorzitenden gebeten, sich kurz zu fassen) erwiederte: „Herr Mayer habe ihn in unerlässlicher Weise missverstanden, habe dann aber gerade selbst das Staatsinteresse für hier entscheidend erklärt. Er wolle dem eine andere Theorie gegenüberstellen, sondern erwiderte nur: Wenn der Staat durch die Ehe Bürger, Menschen erziehen soll, sei denn diese Erziehung überall noch möglich und das Erziehungsmittel immer noch geeignet? Sei dem das Beziehende der Ehe in dem Zustande, den diese Ehen tatsächlich haben, gerade dem Staatsinteresse entsprechend? Die obligatorische Ehescheidung hiefse als Aquivalent seitens des Staates, daß er dort die Trennung zulasse, wo die Bedingungen nicht vorhanden sind, deren Vorhandensein er bei der Ehescheidung

annahm, ohne dieses Vorhandensein zu kontrolliren. Man habe sich auf Frankreich berufen. Aber dort konnte 1884 nicht bestreiten werden, daß der Zustand unerträglich geworden war. Wenn die Zahl der Scheidungen nach dem Entwurf ansteigen würde, so hätten wir kein Recht, uns darauf etwas zu Gute zu thun. Redner berührte dann noch Einselpunkte. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund auf gleiche Stufe zu stellen; der anständigere Gatte dürfe hinter demjenigen, der sich eines Spions beobachte, nicht benachtheitigt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als sein Widerspruch mit den Grundsätzen des Sozialgesetzbuches, wenn sie die ungünstige Verhältnis der Ehe zu beschreiben. Mit dem erwiesenen Ehebrüche sei die Überprüfung des Verbotes verbächtigen Umganges als Ehescheidungsgrund

